

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Fuchs und Scheinast  
(Nr. 820 der Beilagen) betreffend die Richtigstellung des Nationalparkgesetzes

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 29. April 2015 mit dem Antrag befasst.

Bei der Anwendung des neuen Nationalparkgesetzes wurde ein redaktioneller Fehler festgestellt, der für den Vollzug maßgeblich ist und möglichst rasch behoben werden sollte. Konkret handelt es sich um eine Formulierung im Absatz über Bewilligungen, in dem das Wort "nicht" aus dem Text verschwunden ist. Der korrigierte Text muss lauten: Bewilligungen nach diesem Gesetz können nur erteilt werden, wenn der angestrebte Zweck "nicht" auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann und dadurch eine Beeinträchtigung der Zielsetzung entweder überhaupt nicht oder nur in geringerem Ausmaß erfolgt.

Dr. Sieberer berichtet, dass weitere Richtigstellungen notwendig seien und legt einen Abänderungsantrag vor, der zum Beschluss erhoben wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, LGBl Nr 3/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 46 betreffenden Zeile angefügt:

"§ 47 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu"

2. Im § 14 Abs 1 wird in der Z 2 vor der Wortfolge „die geplante Maßnahme“ das Wort „durch“ eingefügt und lautet die Z 3:

"3. der angestrebte Zweck nicht auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann, die keine oder jedenfalls eine geringere Beeinträchtigung der Zielsetzung gemäß § 2 Z 1 und 2 mit sich bringt."

3. Nach § 46 wird angefügt:

**"Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 47

§ 14 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2015 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Diese Bestimmung findet auch auf Verfahren Anwendung, die zu diesem Zeitpunkt bei der Nationalparkbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht anhängig sind."

Salzburg, am 29. April 2015

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Fuchs eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 29. April 2015:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.